

Über Zustand und Tendenzen des chinesischen Strafrechts nach der Reform von 1997

著者	Richter Thomas
journal or publication title	Kansai University review of law and politics
volume	27
page range	69-80
year	2006-03
URL	http://hdl.handle.net/10112/11768

Über Zustand und Tendenzen des chinesischen Strafrechts nach der Reform von 1997¹⁾

Thomas RICHTER²⁾

1. Einführung und historischer Überblick

Strafrecht stellt in einem sozialistischen Staat wie der Volksrepublik China nicht eines unter vielen anderen Rechtsgebieten dar. Wie der Staat selbst soll auch das (staatliche) Strafrecht nur ein – wenn auch gewichtiges – politisches Instrument der herrschenden Klasse sein.³⁾ Das Strafrecht dient den Interessen der herrschenden Klasse und deren Erhaltung.⁴⁾ Ziel der herrschenden Klasse in der Volksrepublik China ist es, die sozialistische Revolution und den guten Verlauf des sozialistischen Aufbaus zu sichern.⁵⁾ Damit soll auch das Strafrecht der sozialistischen Sache untergeordnet werden. Um es gleich vorweg zu nehmen: An dieser Ausgangsposition hat sich grundsätzlich auch nach der Reform des Strafrechts von 1997 nichts geändert. Was sich in dieser Hinsicht allein geändert hat, ist, dass solche programmatischen Aussagen in Lehrbüchern zum Strafrecht immer kürzer gefasst werden oder gar nicht mehr zu finden sind.

2. Entwicklung des Strafrechts

Nach Ausrufung der Volksrepublik am 1. Oktober 1949 wurden die bürgerlichen Gesetze der „Republik China“ komplett annulliert. Nur für einzelne Bereiche, wie die so genannte Konterrevolution (反革命罪) und Korruption, wurden Anfang der 50er Jahre Regelungen erlassen. Bemühungen um eine Kodifizierung des Strafrechtes hatten nach der entgleisten so genannten Hundert-Blumen-Bewegung (双百方针) und dem ebenfalls fatalen „Großen Sprung nach vorn“ (大跃进) keinen Erfolg. Mit Ausbruch der „Großen Proletarischen Kulturrevolution“ (无产阶级文化大革命) war selbst die Verfassung von 1954 das Papier

1) Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Autor am 15. September 2005 an der Kansai-Universität anlässlich eines Kolloquiums zum chinesischen Strafrecht gehalten hat. Insbesondere Herrn Professor Rikizo Kuzuhara sei für die Einladung hierzu und seine Unterstützung während des Aufenthalts in Osaka herzlich gedankt.

2) Dr. Thomas Richter ist Rechtsanwalt und arbeitete von 1996 bis 2006 als Leiter des Referats Ostasien am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.

3) *Yin Jiabao*, S. 396 f.

4) *Gao Mingxuan*, S. 3.

5) Vgl. *Han Yusheng*, S. 474.

nicht mehr wert, auf dem sie geschrieben stand. Erst nach Maos Tod 1976 und dem Wiedererstarren der Fraktion unter Deng Xiaoping innerhalb der Kommunistischen Partei Chinas wurde dem Recht wieder eine bedeutende gesellschaftliche Funktion zuerkannt. Das erste Strafgesetzbuch wurde sodann recht schnell am 1. Juli 1979 auf Grundlage des 33. Entwurfs von 1963 zusammen mit der ersten Strafprozessordnung verabschiedet. Beide Gesetze traten am 1. Januar 1980 in Kraft. Bereits ein Jahr danach begann der Gesetzgeber das Strafrecht zu ergänzen, indem er insgesamt 22 strafrechtliche Nebengesetze erließ. Nachdem die Strafprozessordnung 1996 reformiert wurde, wurde auch das materielle Strafrecht ein Jahr später einer Neugestaltung unterzogen. Begründet wurde dies mit den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die China in den zurückliegenden 17 Jahren seit Verabschiedung des ersten Strafgesetzes durchlaufen habe.⁶⁾

2.1. Quantitative Änderungen im Strafgesetz von 1997

Wirft man einen ersten, oberflächlichen Blick auf die beiden Strafgesetzbücher von 1979 und 1997, scheint es zahlreiche Änderungen gegeben zu haben, vor allem bezogen auf den Besonderen Teil. Aus den ursprünglich 103 Paragraphen im Strafgesetz von 1979 wurden im neuen Strafgesetz 350 Paragraphen, also fast dreieinhalb so viel. Besonders betroffen ist etwa der Abschnitt über die Wirtschaftsdelikte, der von 15 auf nun 92 Paragraphen answoll, die den Schutz der jetzt sog. sozialistischen Marktwirtschaftsordnung (社会主义市场经济) gewähren sollen.

Auf der anderen Seite wurden durch die Reform des Jahres 1997 die meisten bisherigen Nebengesetze ins Strafgesetz überführt. 15 Ergänzungsbestimmungen wurden völlig aufgehoben. Weitere verloren ihre Wirksamkeit begrenzt auf ihre strafrechtlichen Teile. Ein weiterer Grund für das Anschwellen des Strafgesetzes von 1997 liegt in der Aufnahme des Militärstrafrechts mit zwei neuen Abschnitten.⁷⁾

2.2. Qualitative Änderungen im Strafgesetz von 1997

2.2.1. Entwicklungen in der Terminologie und in den Grundlagen

Bereits im 1. Abschnitt des Allgemeinen Teils sind atmosphärische Veränderungen in der Wortwahl sichtbar. Schon in der Überschrift werden die früheren „Leitgedanken“ (指导思想) durch „Grundprinzipien“ (基本原则) ersetzt. Während die Aufnahme des Wortes „Grundprinzipien“ mit den drei neu kodifizierten Grundsätzen begründet wird, soll die ausdrückliche Erwähnung der stark politisch geprägten „Leitgedanken“ und der Bezugnahme auf die in § 1 StrG a.F. genannten geistigen Grundlagen des Marxismus-Leninismus und der Mao-Zedong-Gedanken verzichtbar geworden sein. Begründet wurde dies damit, dass

6) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 12; *Zhang Geng*, S. 11.

7) Vgl. *Shi Jizhou*, S. 8 ff.; *Gao/Qian*, S. 11.

die Verfassung vom 4. Dezember 1982 die vier Grundprinzipien (四项基本原则)⁸⁾ expressis verbis aufgenommen habe und diese damit auch für das Strafrecht gelten.⁹⁾

Das Strafgesetz von 1997 hat drei strafrechtliche Grundsätze an vorderer Stelle in den Gesetzestext aufgenommen:

– **§ 3 enthält das Gesetzlichkeitsprinzip:**

§ 3 Ist [eine Handlung] durch Gesetz ausdrücklich als strafbare Handlung bestimmt, wird sie nach dem Gesetz als Straftat festgestellt und eine Strafe wird verhängt; liegt eine ausdrückliche Bestimmung als strafbare Handlung durch Gesetz nicht vor, ist eine Feststellung als Straftat und die Verhängung einer Strafe nicht erlaubt.

– **§ 4 das Prinzip der Gleichheit vor dem (Straf-) Gesetz**

§ 4 Jeder Täter ist hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes gleichgestellt. Niemandem ist es erlaubt, Vorrechte zu genießen, die über das Gesetz hinausgehen.

– **und § 5 das Prinzip der Proportionalität von Verbrechen und Strafe.**

§ 5 Maß und Schwere der Kriminalstrafe sollen sich am kriminellen Handeln des kriminellen Elements und an der ihn treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit orientieren.

Von den drei kodifizierten strafrechtlichen Grundsätzen hat das Gesetzlichkeitsprinzip im In- und Ausland sicherlich die größte Beachtung gefunden. Denn die Einführung des Gesetzlichkeitsprinzips war verbunden mit der Abschaffung der seit langem zum Teil heftig kritisierten Analogie gemäß § 79 StrG a.F. Die Einführung des Gesetzlichkeitsprinzips war auch mit der Erwartung verbunden, das Rückwirkungsverbot zu stärken.¹⁰⁾ Die ausdrückliche Nennung dieses Prinzips entspreche dem allgemeinen Prinzip „das Land gemäß dem Gesetz zu regieren“ (依法治国).¹¹⁾

Der strafrechtliche Gleichheitsgrundsatz sei abgeleitet aus dem sozialistischen Gleichheitsprinzip des Art. 33 Abs. 2 der Verfassung aus dem Abschnitt über Grundrechte

8) Diese lauten: 1. Beschreiten des sozialistischen Weges, 2. Ausübung der volksdemokratischen Diktatur, 3. Führung durch die KPCh, sowie 4. das Festhalten am Marxismus-Leninismus und den Mao-Zedong-Gedanken.

9) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 14.

10) Vgl. *Gao/Qian*, S. 8.

11) Vgl. *Yang Chunxi*, S. 18.

und Grundpflichten der Bürger. § 4 StrG sei eine Konkretisierung für den strafrechtlichen Bereich.¹²⁾ Dagegen soll der in § 5 StrG verankerte Grundsatz der Proportionalität von Verbrechen und Strafe besonders für die Neuerung im Anwendungsbereich des chinesischen Strafrechts auf Auslandsstraftaten von Bedeutung sein.¹³⁾

Ein anderer vielfach beachteter Schritt war die Einführung der Strafbarkeit von Einheiten. Damit sollten private und staatliche Wirtschafts- und andere Einheiten (单位) selbst mit einer Kriminalstrafe belegt werden können. Als einzig mögliche Sanktion dafür war die Geldstrafe vorgesehen. Neben den Einheiten sollte die strafrechtliche Verantwortung der für die Organe verantwortlichen und handelnden natürlichen Personen bestehen bleiben. Die Strafbarkeit von Einheiten existierte bereits für bestimmte nebenstrafrechtliche Gebiete,¹⁴⁾ wurde jetzt aber allgemein eingeführt. Gleichwohl mussten Straftatbestände des Besonderen Teils die Strafbarkeit von Einheiten ausdrücklich vorsehen, damit eine Strafbarkeit angenommen werden kann.¹⁵⁾

Bezüglich der Sanktionen gab es gewisse Veränderungen bei der Aufsicht (管制) und eine Erleichterung für die Umwandlung der so genannten Todesstrafe auf Bewährung in Gefängnisstrafen.¹⁶⁾ Im Großen und Ganzen erfuhr das Sanktionenrecht jedoch wenige Veränderungen.¹⁷⁾ Die Rechtsfolgen des Besonderen Teils umfassen in vielen Bereichen jedoch verstärkt Geld- und Vermögensstrafen, entweder als alleinige Strafarten oder – häufiger – kumulativ mit anderen Kriminalstrafen. Dies hatte allerdings keinen Einfluss auf ihre Einstufung als Nebenstrafe.

Neben zahlreichen Änderungen im Detail sind noch folgende Neuerungen zu nennen:

- der Bereich der Notwehr wurde ausgeweitet.¹⁸⁾
- die Vorschriften zum Rückfall wurden verschärft, indem die Bewährungsfrist von drei auf fünf Jahre verlängert wurde.¹⁹⁾
- die Vorschriften zur Selbstanzeige (自首) und zum Erwerb von Verdiensten (立功) wurden näher bestimmt und ausgeweitet.²⁰⁾

12) Vgl. *Gao/Qian*, S. 8; *Liu Shoufen*, S. 14 f.

13) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 15.

14) Vgl. *Wang Shizhou*, S. 1022 f.

15) Vgl. *Gao/Qian*, S. 10; *Liu Shoufen*, S. 16; *Ma/Hu*, S. 32 ff.; *Li Yucheng*, S. 11 ff.

16) Ausführlich zu den Änderungen im Hinblick auf die Todesstrafe *Strupp*, S. 64 ff.

17) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 16.

18) Vgl. *Gao/Qian*, S. 9; Vgl. *Liu Shoufen*, S. 15 f.

19) § 65 StrG.

20) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 17.

Über Zustand und Tendenzen des chinesischen Strafrechts nach der Reform von 1997

- die Unterschreitung der gesetzlichen Straffrahmen wurde verfahrensrechtlich eingeschränkt.²¹⁾
- die Möglichkeiten zur Herabsetzung der Strafe (减刑) und zur Haftentlassung auf Bewährung (假释) wurden eingeschränkt.²²⁾

2.2.2. Entwicklungen im Besonderen Teil

Der erste Abschnitt des Besonderen Teils, dessen Inhalt im Strafgesetz von 1979 die Delikte der Konterrevolution war, enthielt im Strafgesetz von 1997 die neue Kategorie der Delikte der Schädigung der staatlichen Sicherheit. Als Gründe für diese Änderung wurden genannt:²³⁾

- Es gäbe eine Änderung der politischen Prioritätensetzung, denn das Hauptanliegen sei heute die Modernisierung des Landes und nicht mehr der Klassenkampf,
- Es habe Anwendungsprobleme bei den Delikten der Konterrevolution gegeben,
- die Änderung bringe Vorteile für die Rechtshilfe mit dem Ausland und
- entspreche dem weltweiten Gesetzgebungstrend.

Inhaltlich wurden zehn Straftatbestände der Konterrevolution weitgehend übernommen, zum Teil auch anderen Schutzobjekten, wie der öffentlichen Sicherheit und der Verwaltungsordnung, zugeordnet.²⁴⁾ Auch Regelungen des Allgemeinen Teils wurden in diesem Zusammenhang sprachlich angepasst, sodass das Wort Konterrevolution im revidierten Strafgesetz nicht mehr in Erscheinung tritt. Dabei wurde entweder das Wort „Konterrevolution“ direkt durch „Staatschutzdelikt“ ersetzt, wie bei der Behandlung des Rückfalls und der Aberkennung der politischen Rechte.²⁵⁾ Oder die Sonderregelung für Konterrevolution wurde ganz aufgegeben, wie bei der Aussetzung der Strafe.²⁶⁾

Ein weiterer Bereich, der Aufmerksamkeit erregt hat, waren die Wirtschaftsdelikte. Das Wirtschaftssystem der späten 70er Jahre war natürlich ein vollkommen anderes, als das Wirtschaftssystem Mitte der 90er Jahre. Wirtschaft und Wirtschaftsrecht hatten im

21) Vgl. 59 Abs. 2 StrG a.F. und § 63 Abs. 2 StrG.

22) Vgl. *Gao/Qian*, S. 10; *Liu Shoufen*, S. 17.

23) Vgl. *Gao/Qian*, S. 11.

24) In einer subtilen Analyse hat auch Sakaguchi Kazushige herausgearbeitet, dass der normative Anwendungsbereich der Tatbestände durch die Ersetzung der (konterrevolutionären) „Absicht“ durch „Vorsatz“ sogar noch ausgeweitet wurde.

25) Vgl. § 62 StrG a.F. und § 66 StrG sowie § 52 StrG a.F. und § 56 StrG.

26) Vgl. § 69 StrG a.F. und § 72 StrG.

gesellschaftlichen Leben enorm an Bedeutung dazugewonnen. Die Änderung vom sozialistischen (Plan-)Wirtschaftssystem zum so genannten sozialistischen Marktwirtschaftssystem war bereits in der Verfassungsänderung von 1993 anerkannt worden.²⁷⁾ Und mit der Zunahme der Bedeutung des Wirtschaftsrechts wurde auch das Wirtschaftsstrafrecht wichtiger und musste angepasst werden. Allein in diesem Abschnitt wurden neun bisherige Ergänzungsbestimmungen ins Strafgesetz einbezogen.²⁸⁾ Der im alten Recht noch zentrale Tatbestand des Spekulantentums (投机倒把罪) etwa war nicht nur zu vage, sondern passte nicht mehr in die Vorstellung des Wirtschaftssystems. Gleichwohl sollen aus dessen Grundaussage mehrere neue, konkretere Tatbestände entwickelt worden sein, wie Delikte der Herstellung oder des Absatzes von gefälschten oder minderwertigen Waren, der Störung der Ordnung der Finanzverwaltung, des Vertragsbetrugs oder des Handels mit zugeteilten Im- und Exportlizenzen.²⁹⁾ Wie mit Spekulantentum soll auch bei den Blankettdelikten der Unsittlichkeit (流氓罪) und des Pflichtversäumnisses (玩忽职守罪), deren Inhalte ebenfalls sehr unbestimmt waren, zahlreiche neue Tatbestände in verschiedenen Abschnitten des Besonderen Teils entstanden sein.³⁰⁾

Für die Umweltdelikte wiederum wurde im Abschnitt über Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Verwaltungsordnung ein eigener Titel geschaffen. Umweltdelikte von staatlichem Personal wurden allerdings im nun stark ausgeweiteten Abschnitt der Amtsdelikte loziert. Bisher existierten einzelne Tatbestände außerhalb des Strafgesetzes in besonderen Umweltgesetzen. Wenige Delikte, die die Zerstörung natürlicher Ressourcen betrafen, waren im Strafgesetz von 1979 im Abschnitt über die Schädigung der sozialistischen Wirtschaftsordnung zu finden. Als Schutzobjektkategorie für die allgemeinen Umweltdelikte wurde aufgrund der systematischen Stellung in erster Linie das staatliche Verwaltungssystem zum Schutz der Umwelt genannt.³¹⁾

3. Bewertung

Dem Strafrecht wird in China trotz des zunehmend wichtigeren Wirtschaftsrechts immer noch eine enorm bedeutsame gesellschaftliche Rolle zugewiesen, die im Prinzip von einer umfassenden Absicherung der gesamten Rechtsordnung ausgeht. Es soll Garant für die Stabilität der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sein.³²⁾ Dies mag auf die traditionell hohe Bedeutung des Strafrechts in China zurückzuführen sein. Dass die hohen Erwartungen in das Strafrecht zu einer Überforderung seiner Leistungsfähigkeit führen könnten, wird wohl derzeit in China noch nicht als problematisch eingeschätzt.

27) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 12 und S. 18.

28) Vgl. *Luo Feng*, S. 14.

29) *Luo Feng*, S. 15; *Gao/Qian*, S. 11.

30) Vgl. *Liu Shoufen*, S. 12; *Gao/Qian*, S. 11; *Luo Feng*, S. 15.

31) Vgl. *Richter*, S. 147 m.w.N.

32) Vgl. *Gao Xijiang*, S. 22.

Was die Bedeutung der Strafrechtsreform von 1997 anbelangt, wurde diese in der Volksrepublik selbst überwiegend positiv als Meilenstein des Aufbaus eines sozialistischen Rechtssystems und der sozialistischen Demokratie in den Medien, von Vertretern aus Legislative und Exekutive, aber auch unter den chinesischen Strafrechtlern aufgenommen.³³⁾ Es wurde davon gesprochen, dass die „Vervollkommnung“ (完善) des Strafrechts nun erreicht sei.³⁴⁾ Bereits die quantitative Steigerung der Tatbestände wurde als Indiz für die Stärkung des sozialistischen Rechtssystems gewertet.³⁵⁾ Um das Gewicht des Strafrechts als „grundlegendes Gesetz“ (基本法律) zu betonen,³⁶⁾ war bei den für die Gesetzesreform Verantwortlichen vermutlich auch die Neigung vorhanden, dies in Bezug auf den Umfang deutlich zu machen. Schließlich konnten viele neuere Gesetze, etwa aus dem Bereich des Wirtschafts- oder Verwaltungsrechts auf umfangreiche Kodifikationen blicken. Die Länge des Gesetzes war sozusagen Prestigesache.

Die Frage nach dem Erfolg durch die Gesetzesreform verdient meiner Einschätzung nach eine differenzierte Antwort. Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts in den letzten Jahren und Jahrzehnten hat unbestritten Fortschritte aufzuweisen. Die Strafrechtsreform hat die Transparenz des Strafrechts deutlich erhöht und hat im Wesentlichen die Chance zur formalen Neuordnung, vor allem im Hinblick auf den Besonderen Teil genutzt. Positiv ist auch die Einverleibung des Militärstrafrechts in das „zivile“ Strafgesetz zu bewerten. Dies ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit, vor allem wenn man sich die Geschichte der ehemaligen Roten Armee (红军) und jetzigen Volksbefreiungsarmee (解放军) vor Augen führt. Noch heute ist das Militär in der Volksrepublik eine recht eigenständige Macht, die sich nicht ohne weiteres unter die Kuratel des Staates stellen lassen möchte.³⁷⁾

Viele Änderungen durch die Reform wirken zunächst mutig und überzeugend. Bei genauerer Analyse jedoch muss man feststellen, dass es sich häufig nur um Fassadenverschönerungen handelt, die an der Substanz - oder wie die deutschen Juristen gerne sagen: an der „Dogmatik“ - nicht allzu viel ändern. Um es anders auszudrücken: Trotz des anderen Anscheins herrscht inhaltlich sehr viel Kontinuität. Ich möchte diese Einschätzung noch einmal an einigen Beispielen erläutern.

Die Positivierung der strafrechtlichen Grundsätze in den §§ 3 bis 5 StrG ist zu begrüßen, wenn dies der Klarstellung und Durchsetzung der Grundsätze dienlich ist. Insbesondere die Flut an Aufsätzen, die zum Thema des Gesetzlichkeitsprinzips in Fachzeitschriften erschienen ist, legt diesen Erfolg nahe.³⁸⁾ Dennoch muss bedacht werden, dass bereits bei der Verabschiedung des Strafgesetzes von 1979 über das Gesetzlichkeitsprinzip und die

33) Vgl. Zhang Geng, S. 11; Luo Feng, S. 13; Gao Xijiang, S. 21; Cao/He, S. 30; Gao/Qian, S. 7.

34) Siehe Jiefang Ribao vom 23.3.1997, S. 3; Beijing Rundschau vom 22.4.1997, S. 15.

35) Liu Shoufen, S. 13.

36) Vgl. Gao Xijiang, S. 22.

37) Vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte in diesem Punkt Strupp, S. 93 f.

38) Vgl. Yang Chunxi, S. 17 ff.; Fan Fenglin, S. 5 f.; Wang Zuofu, S. 21 ff.; Zhao/Xiao, S. 20 ff.; Zhang Jun, S. 43; Zhang Yingzhong, S. 20 ff.; Xue/Yang, S. 24 ff.

strafbegründende Analogie nachgedacht worden war. Damals fürchtete man große Strafbarkeitslücken. Als Kompromiss wählte der Gesetzgeber eine Lösung, die eine belastende Analogie zuließ, diese aber an eng gesteckte Bedingungen knüpfte.³⁹⁾ Tatsächlich ging die Justiz sehr vorsichtig mit der Möglichkeit der Analogie um, sodass einige Strafrechtler schon für die Periode der 80er und 90er Jahre von der faktischen Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips ausgingen. Die zahlreichen strafrechtlichen Ergänzungen trugen zum weiteren Bedeutungsverlust der strafbegründenden Analogie bei, sodass 1997 getrost ganz auf sie verzichtet werden konnte, letztlich war dies wohl auch eine pragmatische Entscheidung.⁴⁰⁾ Aus meiner Sicht ist die Einführung des Gesetzlichkeitsprinzips also keine „sensationelle Neuerung“ oder „spektakuläre Trendwende in der (chinesischen) Strafrechtsdogmatik“.⁴¹⁾ Immerhin halte ich die Einführung des Gesetzlichkeitsprinzips kombiniert mit bestimmteren Straftatbeständen für einen wichtigen Fortschritt.

Die Einführung der Strafbarkeit von Wirtschafts- und anderen Einheiten erscheint als mutiger Schritt, der – wie auch zahlreiche andere Änderungen, vor allem in Bezug auf Straftatbestände – nicht losgelöst durch einen internationalen Trend erfolgte.⁴²⁾ Die Aufnahme in das Strafgesetz hatte auch den Vorteil, dass einige Grundsätze, wie die Sanktionierung mit Geldstrafe, ein für alle Mal geklärt werden konnten. Auf der anderen Seite drückte sich die Vorsicht des Gesetzgebers dahingehend aus, dass nur für ausdrücklich genannte Tatbestände die Strafbarkeit von Einheiten eintreten konnte. Dies zeigt die eher pragmatische, als dogmatische Vorgehensweise des Gesetzgebers, der einer generellen Klärung der Strafbarkeit von Einheiten für das gesamte Strafrecht offenbar doch nicht ganz traute.

Auch bei der vermeintlichen Abschaffung der Konterrevolutionsdelikte und deren Ersetzung durch die Straftaten gegen die staatliche Sicherheit haben pragmatische Gründe den Ausschlag gegeben. Dadurch dass die (staatliche) Verfassung die Führungsrolle der Kommunistischen Partei aufgenommen hatte, waren Partei und Staat eine Symbiose eingegangen, die es zweckmäßig erscheinen ließ, den aus der Mode geratenen und international anstößigen Begriff der „Konterrevolution“ durch „Staatssicherheitsdelikte“ zu ersetzen.⁴³⁾ Diese Umbenennung wurde kombiniert mit einer optimierten Zuordnung und Ausformulierung der Tatbestände. Die inhaltliche Kontinuität war aber ausschlaggebend für die Fortsetzung der Strafvollstreckung bereits verurteilter „konterrevolutionärer Elemente“ (反革命分子).⁴⁴⁾ In diesem Zusammenhang halte ich insgesamt die technischere Wortwahl des Strafgesetzes von 1997 eher als Anpassung an den nüchterneren Sprachgebrauch der

39) Vgl. *Wittich*, S. 453 f.

40) So auch *Liu Shoufen*, S. 14; *Luo Feng*, S. 13.

41) So aber *Strupp*, S. 16 f.

42) So etwa die Strafbarkeit der Geldwäsche, der Umweltbeschädigung, der Computerkriminalität oder des Terrorismus.

43) Vgl. *Luo Feng*, S. 14.

44) Vgl. *Luo Feng*, S. 14; so auch *Strupp*, S. 17.

90er Jahre, denn als inhaltlichen Wechsel.⁴⁵⁾ Hier fließt viel alter Wein in neuen Schläuchen.

Die Reform brachte neben einer Ausdifferenzierung von Tatbeständen und Gliederung auch eine Ausdifferenzierung der Strafrahen. Dies scheint auch im Einklang mit dem neuen Prinzip der Proportionalität von Verbrechen und Strafe gemäß § 5 StrG zu stehen. Auch war das Strafgesetz von 1979 nicht für seine Milde bekannt, sodass auf subtilere Abstimmungen, nicht zuletzt auf mildere Strafrahen zu hoffen war. Diese Hoffnung ist im Großen und Ganzen enttäuscht worden, denn viele Strafrahen bieten Möglichkeiten zur Verhängung schwerer Strafen und sind gänzlich unbestimmt. Ein sicherlich extremes, wenn auch keinesfalls einzigartiges Beispiel für die neue Strafrahenproblematik ist die illegale Lieferung von Staatsgeheimnissen gemäß § 111 StrG. Der zunächst vorgesehene Strafrahen liegt bei Gefängnisstrafe zwischen fünf und zehn Jahren. In „besonders schweren Fällen“ erhöht er sich jedoch auf Gefängnisstrafe über zehn Jahre bis lebenslange Gefängnisstrafe. Auf der anderen Seite kann der Strafrahen in „minder schweren Fällen“ aber auch absinken auf Gefängnisstrafe unter fünf Jahren, Haftstrafe (bis zu sechs Monaten), Aufsicht oder Aberkennung der politischen Rechte. Schließlich kann aber in Fällen, in denen die „Schädigung von Staat und Volk besonders groß“ ist, nach § 113 StrG sogar die Todesstrafe verhängt werden. Folglich ergibt sich für ein und denselben Tatbestand ein Strafrahen, der von der einjährigen Aberkennung der politischen Rechte bis zur Todesstrafe praktisch die gesamte Spannweite der Kriminalstrafen umfasst. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gerichte bislang kaum begründen, warum sie diesen oder jenen Strafrahen anwenden, erscheint der Willkür Tür und Tor geöffnet zu sein.⁴⁶⁾ Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass es dem neuen Strafgesetz nicht gelungen ist, die Anwendung der Todesstrafe einzudämmen. Insofern war die Reform von 1997 ein Rückschritt.

4. Fazit

Die Revision des Strafrechts von 1997 war sicher kein Quantensprung in der chinesischen Rechtsentwicklung. Gleichwohl wurde die Chance genutzt, die strafrechtliche Materie, vor allem die Straftatbestände, neu zu ordnen. Dies war notwendig und richtig, um die Transparenz und Rechtssicherheit wieder zu erhöhen. Es ist ein gutes Zeichen, dass der Gesetzgeber aus der Vergangenheit gelernt zu haben scheint und seit der Reform Änderungen des Strafrechts sichtbar und systematisch im Strafgesetz aufnimmt.⁴⁷⁾

Das materielle Strafrecht sollte an sich nicht isoliert, sondern im Kontext des Verfahrensrechts gesehen werden. Erst das Zusammenspiel beider Bereiche lässt eine Gesamtbewertung zu. Hier liegt derzeit einiges im Argen. Neuer wichtiger Schritt sind

45) Vgl. auch *Strupp*, S. 27 ff.

46) Siehe dazu auch meinen Aufsatz in der Dezemberausgabe 2005 der Deutschen Richterzeitung im Hinblick auf die Verurteilung Zheng Enchongs.

47) Vgl. Änderungsgesetze vom 25.12.1999, 31.8.2001, 29.12.2001, 28.12.2002 und 28.2.2005.

Verbesserungen im Strafverfahrensrecht, die derzeit zur Beratung stehen. Dies wird für den weiteren Aufbau der Rechtskultur in der Volksrepublik China von hohem Wert sein. Bedauerlich ist, dass die die Strafrechtsreform von 1997 vorbereitende Gesetzesdiskussion quasi als geheime Kommandosache hinter verschlossenen Türen stattfand und der Öffentlichkeit erst nach Billigung durch den Nationalen Volkskongress das fertige Ergebnis vorgestellt wurde. Dies zeugte nicht gerade von ausgeprägtem demokratischen Geist. Berechtigte Hoffnung besteht, dass der Gesetzgebungsprozess zur Revision des Strafverfahrensrechtes offener verläuft.

Zur Entwicklung des Rechtssystems gehört auch die allgemeine Rechtskultur, die sich seit einiger Zeit sehr dynamisch entwickelt. War die juristische Literatur bis Anfang der 90er Jahre noch sehr überschaubar, herrscht heute bereits eine große Vielfalt an Aufsätzen, Fachzeitschriften und Monographien. Nicht nur quantitativ, auch qualitativ sind große Fortschritte zu verzeichnen. Es ist keine Seltenheit mehr, dass Diskussionen in Fachkreisen offen und kompetent geführt werden. Auch im Hinblick auf die Rechtsprechung kann größere Transparenz festgestellt werden. Dies gibt Anlass zur Hoffnung, dass der pluralistische Geist nicht mehr in die enge Flasche der monopoloiden Meinungen zurückgedrängt werden kann, was für die Durchsetzung der Herrschaft des Rechts in der Volksrepublik China von entscheidender Bedeutung ist.

Literaturverzeichnis

- Cao Zidan/ He Bingsong*, Xin xingfa: yibu lichengbei shi de gongheguo da fadian (Das neue Strafgesetz: ein großes Gesetzbuch der Republik von der Bedeutung eines Meilensteins). Xingshi Faxue 4/1997, S. 30-32.
- Chen Xingliang*, Yibu geng ju caozuoxing de xingfa (Ein Strafgesetz mit mehr Brauchbarkeit). Xingshi Faxue 5/1997, S. 46.
- Chu Huaizhi*, Xingfa xiandaihua: xingfa gaige de jiazhi dingxiang (Modernisierung des Strafrechts: Wertentscheidung der Reform des Strafrechts). Faxue Yanjiu 1/1997, S. 111-120.
- Chu Huaizhi/ Liang Genlin*, Lun xingfadian fenze xiuding de jiazhi quxiang (Zu Wertentscheidungen der Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches). Zhongguo Faxue 2/1997, S. 31-39.
- Deng Youtian/ Li Yongsheng*, Shilun you zuzhi fanzui de gainian jiqi leixing (Zum Begriff und zu den Arten der organisierten Kriminalität). Faxue Yanjiu 6/1997, S. 106-116.
- Fan Fenglin*, Woguo xingfadian guiding de jiben yuanze (Im Strafgesetz unseres Landes geregelte Grundprinzipien). Xingshi Faxue 8/1997, S. 5-6.
- Fan Zhongxin*, Xingfadian ying liqiu chuifan jiuyuan (Das Strafgesetz soll danach streben, Vorbild auf Dauer zu sein). Xingshi Faxue 12/1997, S. 34-43.
- Gao Hongbin/ Qian Jianjun*, Woguo xingshi falü zhidu de zhongda gaige yu wanshan (Wichtige Reform und Vervollkommnung des strafrechtlichen Systems unseres Landes). Xingshi Faxue 8/1997, S. 7-11. (Gao/Qian)
- Gao Xijiang*, Xiuding xingfa de zhongda yiyi (Große Bedeutung der Revision des Strafrechts). Xingshi Faxue 9/1997, S. 21-22.

Über Zustand und Tendenzen des chinesischen Strafrechts nach der Reform von 1997

- Gao Yan*, Xin xingfa wu da tedian (Fünf Charakteristika des neuen Strafgesetzes). Xingshi Faxue 5/1997, S. 48-49.
- Han Yusheng*, Fanzui keti (Schutzobjekt). In: Gao Mingxuan (Hrsg.): Xingfa xue yuanli. (Band 1.) Beijing 1993, 2. Druck 1994, S. 471-505.
- He Bingsong*, Shilun xin xingfa de zui-xing xiangdang yuanze (Zum Grundsatz der Entsprechung von Verbrechen und Strafe im neuen Strafgesetz). Zhengfa Luntan 5/1997, S. 8-16; 6/1997, S. 10-20.
- Jiang Ying*, Xin, jiu xingfa guanyu zhufan chufa yuanze zhi bijiao (Vergleichung der Grundsätze zur Bestrafung des Haupttäters im neuen und alten Strafgesetz). Xingshi Faxue 8/1997, S. 27-28.
- Jiang Wei*, Xin xingfa queli de zhengdang fangwei zhidu (Die im neuen Strafgesetz festgelegte Notwehr). Xingshi Faxue 8/1997, S. 24-26.
- Li Lizhen*, Xingfa, zhuishang shidai chaotou (Strafgesetz erreicht die Wellenspitze des Zeitalters). Xingshi Faxue 5/1997, S. 44-45.
- Li Xihui/ Xie Wangyuan*, Woguo xingfa ying jianli wanbei de zishou, tanbai, ligong zhidu (Das Strafgesetz unseres Landes soll vollständiges System der Selbstanzeige, des Geständnisses und des Erwerbs von Verdiensten errichten). Faxue Yanjiu 2/1997, S. 51-56.
- Li Yucheng*, Danwei fanzui zhong jiguan zhuti jieding de ruogan wenti (Einige Probleme bei der Feststellung des Organ-Subjekts in der Kriminalität durch Einheiten). Zhengfa Luntan 3/1997, S. 11-14.
- Liu Shoufen*, Guanyu "97 xingfa" yu "79 xingfa" ruogan wenti de bijiao (Vergleich einiger Probleme im Strafgesetz Strafgesetz von 79). Xingshi Faxue 8/1997, S. 12-18.
- Liu Xingming*, Fan geming shandong zui xiugai yijian (Vorschlag zur Revision der konterrevolutionären Aufhetzung). Faxue Yanjiu 1/1997, S. 132-138.
- Luo Feng*, Xin xingfa de jiben tedian he zhongyao xiugai (Grundlegender Charakter und wichtige Revisionen des neuen Strafgesetzes). Xingshi Faxue 9/1997, S. 13-17 = Zhengfa Luntan 2/1997, S. 7-11.
- Ma Changsheng/ Hu Fengying*, Lun xin xingfa dui danwei fanzui de guiding (Zu den Vorschriften im neuen Strafgesetz zur Kriminalität durch Einheiten). Zhengfa Luntan 6/1997, S. 32-38.
- Richter, Thomas*, Umweltstrafrecht in der Volksrepublik China. Freiburg i.Br. 2002.
- Shi Jizhou*, Weihu guojia junshi liyi de zhongyao jucuo (Wichtige Maßnahmen zur Wahrung der militärischen Interessen des Staates). Xingshi Faxue 9/1997, S. 8-11.
- Strupp, Michael*, Das neue Strafgesetzbuch der VR China. Kommentar und Übersetzung. Hamburg 1998.
- Wang Shizhou*: Strafbarkeit juristischer Personen im chinesischen Strafrecht. Entwicklung und Ausblick. ZStW 107 (1995), S. 1019-1027.
- Wang Zuofu*, Guanche zui-xing fading yuanze de jige wenti (Einige Probleme bei der Durchführung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit). Xingshi Faxue 9/1997, S. 21-23.
- Wittich, Antje*, Zur Analogie im chinesischen Strafrecht. Jahrbuch für Ostrecht 31 (1990), S. 437-454.
- Xing Zhiren*, Xingfa de xiugai yu wanshan shuping (Kommentar zur Revision und Vervollkommnung des Strafrechts). Xingshi Faxue 5/1997, S. 47.
- Xue Ruilin/ Yang Shuwen*, Lun xin xingfa de jiben yuanze (Zu den Grundsätzen im neuen Strafgesetz). Zhengfa Luntan 5/1997, S. 24-31.
- Yang Chunxi*, Zui-xing fading yuanze de fadianhua: xin xingfa de yige zhongda fazhan (Positivierung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit: wichtige Entwicklung des neuen Strafgesetzes). Xingshi Faxue

9/1997, S. 17-20.

Zhang Geng, Renzhen xuexi xuanchuan he guanche xiuding hou de xingfa (Ernsthaft Lernen, wie das reformierte Strafrecht zu propagieren und umzusetzen ist). *Xingshi Faxue* 9/1997, S. 11-12.

Zhang Jun, Xingfa de sanxiang jiben yuanze (Drei Grundprinzipien des Strafgesetzes). *Xingshi Faxue* 5/1997, S. 43.

Zhang Yingzhong, Woguo xingfa zui-xing fading yuanze lifahua de zhongda jinzhan (Wichtige Entwicklung durch die Positivierung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit im Strafgesetz unseres Landes). *Xingshi Faxue* 12/1997, S. 20-33.

Zhao Bingzhi/ Hao Xingwang, Lun xingfadian zongze de gaige yu jinzhan (Reform und Entwicklung des allgemeinen Teils des Strafgesetzes). *Zhongguo Faxue* 2/1997, S. 17-30.

Zhao Bingzhi/ Xiao Zhonghua, Lun xingfa xiugai zhong zui-xing fading yuanze de lifahua (Zur Positivierung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit in der Revision des Strafgesetzes). *Xingshi Faxue* 1/1997, S. 20-25.

Zhou Guangquan, Xingfa xiugai de guimo dingwei yu zhidu sheji (Ausmaß und Systementwurf der Revision des Strafgesetzes). *Xingshi Faxue* 3/1997, S. 9-13.